



Datum: 03.06.2021 Nr.: 27

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Fünfte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungs- beschränkungen	528
Fünfundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	531

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.05.2021 die fünfte Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1816), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2020 S. 996), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 74/2020 S. 1719)).

Artikel 1

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen in den Teilstudiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 59/2015 S. 1816), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.08.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2020 S. 996), wird wie folgt geändert.

Anlage I (Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Teilstudiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	Geschichte (Profil Lehramt)	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Geschichte	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Französisch/Latein
	Kunstgeschichte	Kunst	Deutsch	Geschichte
	Ostasienwissenschaft /Chinesisch als Fremdsprache	Deutsch	Englisch	Geschichte / zweite Fremdsprache
	Ostasienwissenschaft /Chinesisch als Fremdsprache (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Geschichte / zweite Fremdsprache
	Philosophie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Philosophie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Rechtswissenschaft	Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache
	Werte und Normen (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Gemeinschafts- kunde/Politik

Studiengang	Teilstudiengang	Unterrichtsfach 1 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (5 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (5 vom Hundert)
Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang				
	Biologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Chemie/Physik/ Biologie	Mathematik
	Chemie (Profil Lehramt)	Chemie/Physik/ Biologie	Deutsch	Mathematik
	Germanistik – Deutsche Philologie/Deutsch	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Germanistik – Deutsche Philologie/Deutsch (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	English: Language, Literatures and Cultures/Englisch (Profil Lehramt)	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Erdkunde (Profil Lehramt)	Erdkunde	Mathematik	Englisch
	Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/ Politik	Deutsch

	Geschlechter- forschung	Geschichte	Sozialkunde/ Politik	Deutsch
	Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Latein (Profil Lehramt)	Latein	Geschichte	Deutsch
	North American Studies	Englisch	Geschichte	Deutsch
	Politikwissenschaft (Profil Lehramt)	Sozialkunde/ Politik	Geschichte	Englisch
	Politikwissenschaft	Sozialkunde/ Politik	Geschichte	Englisch
	Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch
	Sport/ Sportwissenschaften (Profil Lehramt)	Sport	Biologie/Chemie/ Physik	Deutsch
	Sport/ Sportwissenschaften	Sport	Biologie/Chemie/ Physik	Deutsch
	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch
	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Geschichte	Politik/Wirtschaft/ Gemeinschafts- kunde“	Deutsch

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2021/22.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2021 und 24.02.2021, der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.02.2021, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 03.03.2021, der Fakultät für Physik vom 02.02.2021, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.02.2021 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 04.11.2020 sowie nach Beschluss des Vorstandes der ZEWIL vom 13.01.2021 und Stellungnahme des Senats vom 17.03.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.05.2021 die fünfundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.11.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 71/2020 S. 1621), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1, 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA und Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG; § 6 Abs. 7 Satz 1 ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.11.2021 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 71/2020 S. 1621), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage I (Struktur des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Übersicht über die wählbaren Studienfächer und Angebote zur Wahl der Profile

Studienfächer (Studienschwerpunkte)	Fachwissenschaftliches Profil	Berufsfeldbezogenes Profil	Lehramtbezogenes Profil*	Profil „studium generale“/Optionalbereich (besondere Angebote)
Ägyptologie und Koptologie („Ägyptologie“, „Koptologie“)				X
Allgemeine Sprachwissenschaft („Sprachtypologie und Sprachtheorie“, „Indogermanische Sprachwissenschaft“)				X
Altorientalistik	X			X
Arabistik/Islamwissenschaft	X			
Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt („Klassische Archäologie“, „Byzantinische Archäologie“)				X
Biologie			X	X
Chemie			X	X
Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch	X	X	X	X
Digital Humanities	X	X		
English: Language, Literatures and Cultures/Englisch	X		X	X
Erdkunde			X	X
Ethnologie	X	X		
Evangelische Religion			X	
Finnisch-Ugrische Philologie	X			
Frankreich- und Frankophoniestudien/Französisch	X		X	
Geschichte	X	X	X	X
Geschlechterforschung	X	X		
Griechische Philologie/Griechisch	X		X	X
Indologie [auslaufend]				X
Informatik	X	X	X	
Iranistik				
Italienstudien/Italienisch	X			
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie	X			
Kunstgeschichte	X	X		
Latein/Lateinische Philologie	X		X	X

Studienfächer (Studienschwerpunkte)	Fach- wissen- schaft- liches Profil	Berufs- feldbe- zogenes Profil	Lehramt- bezo- genes Profil*	Profil „studium generale“/ Optional- bereich (besondere Angebote)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	x			x
Mathematik			x	x
Moderne Indienstudien	x	x		
Musikwissenschaft	x	x		x
North American Studies	x			
Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache**	x		x	x
Ostasienwissenschaft/Modernes China**				
Philosophie	x	x	x	
Physik			x	x
Politikwissenschaft („Wirtschaft“, „Politikwissenschaft/Methoden“)	x	x	x	
Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch	x			
Rechtswissenschaften	x	x		
Religionswissenschaft	x	x		
Russisch			x	
Skandinavistik	x	x		x
Slavische Philologie	x			
Soziologie	x	x		
Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch	x		x	
Sport/Sportwissenschaften („Sport“, „Sportwissenschaften“)	x	x	x	
Turkologie				
Ur- und frühgeschichtliche Archäologie				x
Volkswirtschaftslehre	x	x		
Werte und Normen			x	
Wirtschafts- und Sozialgeschichte	x	x		

* Die Wahl des lehramtbezogenen Profils bedarf der entsprechenden Immatrikulation.

** Die Studienfächer „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“ und „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ können nicht miteinander kombiniert werden.“

2. Die Übersicht zu Anlage II (Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Fachspezifische Bestimmungen der Studienfächer

- Anlage II.1** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ägyptologie und Koptologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.2** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Allgemeine Sprachwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.3** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Altorientalistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.4** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „North American Studies“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.5** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.6** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Archäologie der Griechischen, Römischen und Byzantinischen Welt“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.7** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“ (Fakultät für Biologie und Psychologie)
- Anlage II.8** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)
- Anlage II.9** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Germanistik - Deutsche Philologie/Deutsch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.9a** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Digital Humanities“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.10** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „English: Language, Literatures and Cultures/Englisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.11** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Erdkunde“ (Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)
- Anlage II.12** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ethnologie“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.13** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Evangelische Religion“ (Theologische Fakultät)
- Anlage II.14** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.15** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Frankreich- und Frankophonestudien/Französisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.16** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschichte“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.17** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Geschlechterforschung“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.18** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Griechische Philologie/Griechisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.19** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Indologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.20** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.21** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.22** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Italienstudien/Italienisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.23** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.24** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.25** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Latein/Lateinische Philologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.26** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.27** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“ (Fakultät für Mathematik und Informatik)
- Anlage II.28** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Moderne Indienstudien“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.29** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Musikwissenschaft“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.30** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.31** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ostasienwissenschaft/ Modernes China“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.32** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Philosophie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.33** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“ (Fakultät für Physik)
- Anlage II.34** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Politikwissenschaft“ (Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.35** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Portugal- und Brasilienstudien/Portugiesisch“ (Philosophische Fakultät)

- Anlage II.36** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Rechtswissenschaften“
(Juristische Fakultät)
- Anlage II.37** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Religionswissenschaft“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.38** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.39** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Skandinavistik“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.40** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Slavische Philologie“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.41** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Soziologie“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.42** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Spanien- und Hispanoamerikastudien/Spanisch“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.43** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.44** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Turkologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.45** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ (Philosophische Fakultät)
- Anlage II.46** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“
(Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät)
- Anlage II.47** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Werte und Normen“
(Philosophische Fakultät)
- Anlage II.48** Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ (Philosophische Fakultät)

3. Anlage II.5 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer III (Modulübersicht) werden Nrn. 2 bis 5 wie folgt neu fasst:

**„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs
– Fachwissenschaftliches Profil**

Studierende des Studienfaches „Arabistik/Islamwissenschaft“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.24	„Exkursion in die islamische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.26-1	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)
B.Ara.10-1	„Religion / Recht A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.10-2	„Religion / Recht B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.11-1	„Geschichte und Kultur des Islams A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.11-2	„Geschichte und Kultur des Islams B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)

B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.20-1	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten I“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.20-2	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten II“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.23	„Einführung in Methoden und Theorien“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.24	„Exkursion in die islamische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.26-1	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.26-2	„Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-1	„Geschichte und Kultur des Islams I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-2	„Die Religion des Islams“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-1	„Geschichte und Kultur des Islams II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-2	„Islamisches Recht“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.526-1	Second Language of the Arab and Muslim World I	(6 C / 4 SWS)
SK.Ara.526-2	Second Language of the Arab and Muslim World II	(6 C / 4 SWS)

4. Studienangebote im Rahmen anderer Studiengänge – Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Arabistik/Islamwissenschaften“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Ethnologie“ und „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

Im Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Arabistik/Islamwissenschaften“ müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.02	„Arabisch II“	(13 C / 8 SWS)

b. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Ara.06	„Einführung in die Quellenarbeit“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.09	„Arabisch Vertiefung“	(12 C / 8 SWS)
B.Ara.10-1	„Religion/Recht A“	(6 C / 2 SWS)

B.Ara.10-2	„Religion/Recht B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.11-1	„Geschichte und Kultur des Islams A“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.11-2	„Geschichte und Kultur des Islams B“	(4 C / 2 SWS)
B.Ara.13-1	„Modernes Hocharabisch aktiv“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.13-2	„Einführung in einen arabischen Dialekt“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.16	„Lektüre arabischer Primärtexte“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.17	„Arabische Kultur“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.18-1	„Klassisches Arabisch I“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.18-2	„Klassisches Arabisch II“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.21	„Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.22	„Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.23	„Einführung in Methoden und Theorien“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.24	„Exkursion in die islamische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.25	„Exkursion in die arabische Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)

5. Angebot für Austauschstudierende

Studierende, die über das ERASMUS- oder ein anderes, ähnliches Austauschprogramm an die Universität Göttingen kommen und hier ihre fachwissenschaftlichen, sprachpraktischen beziehungsweise landeskundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf islamische Regionen vertiefen wollen, können insbesondere folgende Module belegen:

B.Ara.01	„Arabisch I“	(13 C / 8 SWS)
B.Ara.14	„Islamwissenschaftliches Kolloquium“	(6 C / 4 SWS)
B.Ara.20-1	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten I“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.27-1	„Landeskunde der arabischen Welt“	(6 C / 2 SWS)
B.Ara.27-2	„Landeskunde Palästina“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-1	„Geschichte und Kultur des Islams I“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.21-2	„Die Religion des Islams“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-1	„Geschichte und Kultur des Islams II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ara.22-2	„Islamisches Recht“	(3 C / 2 SWS)

b. Ziffer VII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu fasst:

„VII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Iranistik“

Sem. Σ C	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Iranistik“ (66 C)			Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) (Pflicht) 13 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams (Pflicht) 6 C		B.Ira.101 Einführung in das Neupersische (Orientierungsmodul) 9 C	B.Ira.102 Neupersische Sprachübung I (Pflicht) 9 C	B.Ira.103 Einführung in die iranische Kultur- geschichte (Pflicht) 12 C		
2. Σ 32 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) (Pflicht) 13 C							
3. Σ 27 C	B.Ara.23 Einführung in Methoden und Theorien (Pflicht) 3 C	B.Ara.22 Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams (Pflicht) 6 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C		B.Pol.101 Einführung in die Politikwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	B.Ira.106 „Neupersische Sprachübung II“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C	B.Ara.06 Einführung in die Quellenarbeit (Pflicht) 3 C						B.Ira.104 Kurdische Sprache I (Pflicht) 6 C	B.Ira.105 Persische Literatur und Medien (Pflicht) 12 C
5. Σ 28 C	B.Ara.10-2 Religion / Recht B (Wahlpflicht) 4 C			B.Ira.107 Kurdische Sprache II (Wahlpflicht) 6 C		B.Ara.18-2 Klassisches Arabisch II (Wahlpflicht) 6 C	B.Lat.12 Latein Grundkenntnisse (Wahl) 6 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C		B.Ara.11-1 Geschichte und Kultur des Islams A (Wahlpflicht) 6 C				B.Ara.13-3 Einführung in einen arabischen Dialekt (Wahlpflicht) 6 C	B.SKPhil.04 Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) (Wahl) 6 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C

2. Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Deutsche Philologie/Deutsch“

Sem. Σ C	BA-Fach „Arabistik/Islamwissenschaft“ (66 C)			BA-Fach „Deutsche Philologie/Deutsch“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Professionalisierung/ Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Ara.01 Arabisch I (Orientierungsmodul) (Pflicht) 13 C	B.Ara.22 Neuere Geschichte, Politik und Recht des Islams 6 C		B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			B.Gri.12 Neugriechisch I (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C	B.Ara.02 Arabisch II (Orientierungsmodul) (Pflicht) 13 C			B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			SK.IKG-ISZ.07 Klausuren vorbereiten und schreiben 3 C
3. Σ 30 C	B.Ara.23 Einführung in Methoden und Theorien (Pflicht) 3 C	B.Ara.21 Ältere Geschichte, Ideengeschichte und Religion des Islams 6 C	B.Ara.09 Arabisch Vertiefung 12 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik - Hist. und system. Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ara.25 Exkursion in die arabische Welt (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 33 C	B.Ara.06 Einführung in die Quellenarbeit (Pflicht) 3 C			B.Ger.02-3 „Linguistik - Synchrone und diachrone Perspektiven“ (Pflicht) 6 C	B.Ger.03-1b „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.17 Arabische Kultur (Wahlpflicht) 6 C	
				B.Ger.04 „Außerschulische Wissensvermittlung“ (Pflicht) 3 C			
5. Σ 29 C	B.Ara.10-1 Religion / Recht A (Wahlpflicht) 6 C	B.Ara.11-2 Geschichte und Kultur des Islams B (Wahlpflicht) 4 C		B.Ger.03-2a „Mediävistik – Text, Medien, Kultur“ (Wahlpflicht) 9 C	B.Ger.03-3b „Empirische und theoretische Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C		B.Ger.15 Praktikum Germanistik (Wahl) 4 C
6. Σ 26 C	Bachelorarbeit 12 C					B.Ara.16 Lektüre arabischer Primärtexte (Wahlpflicht) 6 C	B.Slav.127 Russisch für Hörer aller Fakultäten (Wahl) 8 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C“

4. Anlage II.7 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Biologie“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer III (Modulübersicht) werden Nrn. 1 bis 3 wie folgt neu fasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 47 C bzw. 46 C, wenn das Studienfach "Biologie" mit dem Studienfach "Chemie" kombiniert wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Orientierungsmodule

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Diese Module sind Orientierungsmodule.

B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I – Teil A	5 C/4 SWS
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I – Teil B	5 C/4 SWS
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8 C/6 SWS
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6 C/5 SWS
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6 C/5,5 SWS

bb. Nichtbiologisches Pflichtmodul

Es ist das nachfolgende Modul im Umfang von 7 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Che.7412	Einführung in die Experimentalchemie für Biologen im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (ohne Chemie)	7 C/8 SWS
------------	--	-----------

cc. Biologische Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.210	Struktur und Diversität der Pflanzen (2F-BA Biologie)	6 C/6 SWS
B.Bio.211	Bestimmungsübungen Zoologie (2F-BA Biologie)	4 C/3 SWS

b. Biologische Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C bzw. 17 C, wenn das Studienfach "Biologie" mit dem Studienfach "Chemie" kombiniert wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Zugangsvoraussetzung ist jeweils der Nachweis von wenigstens 20 C aus den Orientierungsmodulen.

aa. Wahlblock A

Aus folgender Auswahl müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Wird ein Modul im Umfang von 10 C absolviert, so wird es insgesamt dem Fachstudium zugeordnet; der Umfang des Fachstudiums erhöht sich entsprechend, der Umfang des Professionalisierungsbereichs nach § 5 Absatz 4 Buchstabe b) beziehungsweise der Umfang des Optionalbereichs (im Falle der Belegung des lehramtbezogenen Profils) vermindert sich entsprechend.

B.Bio.123	Tierphysiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10 C/7 SWS
B.Bio.131	Verhaltensbiologie	10 C/7 SWS
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6 C/4 SWS
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6 C/5 SWS
B.Bio-NF.131	Verhaltensbiologie	6 C/4 SWS
B.Phy.7601(Bio)	Grundlagen Computational neuroscience	4 C/2 SWS
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
SK.Bio.355	Biologische Psychologie I	3 C/2 SWS
SK.Bio.356	Biologische Psychologie II	3 C/2 SWS

bb. Wahlblock B

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.112	Biochemie	10 C/7 SWS
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.118	Mikrobiologie	10 C/7 SWS
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10 C/7 SWS
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C/7 SWS

c. Vermittlungskompetenz

Weitere 3 C werden durch Absolvierung des Moduls B.Bio.200 „Didaktik der Biologie“ erworben.

d. Besondere Bestimmungen bei Kombination mit dem Studienfach „Chemie“

Wird das Studienfach „Biologie“ mit dem Studienfach „Chemie“ kombiniert, muss anstelle des nichtbiologischen Pflichtmoduls nach Buchstaben a. bb. das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden. Ferner müssen innerhalb des Wahlblocks A abweichend von Buchstaben b. aa. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 7 C erfolgreich absolviert werden.

B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6 C/6 SWS
---------------	-----------------------------------	-----------

2. Studienangebote in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Lehramtbezogenes Profil

a. Vermittlungskompetenz (Fachdidaktische Kompetenz)

Es muss das nachfolgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Bio.200	Einführung in die Didaktik der Biologie	6 C/5 SWS
-----------	---	-----------

b. Optionalbereich des Lehramtbezogenen Profils

Studierende des Studienfachs „Biologie“ können auch nachfolgende Module im Optionalbereich des lehramtbezogenen Profils absolvieren, soweit sie noch nicht innerhalb des Kerncurriculums absolviert wurden.

aa. Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“

Es können folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden, welche gemeinsam mit dem innerhalb des Studiengangs „Master of Education“ zu absolvierenden Modul M.Bio.220-2 eine Zusatzqualifikation „bilingualer Unterricht“ bilden:

SQ.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I	6 C/4 SWS
-----------------	----------------------	-----------

B.Bio.205	Teaching Biology I	3 C/2 SWS
-----------	--------------------	-----------

bb. Optionalmodul Vorbereitungspraktikum

Nachfolgendes Modul wird zur Vorbereitung einer experimentellen biologischen Bachelorarbeit im jeweiligen Fachgebiet empfohlen.

B.Bio.250	Vorbereitungspraktikum auf experimentelle Bachelorarbeit	6 C/11 SWS
-----------	---	------------

cc. Weitere Module im Optionalbereich

Es kann auch nachfolgendes Modul sowie diejenigen Module, die in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Biologie“ im Bereich „Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)“ genannt sind, absolviert werden:

B.Bio.225	Biologiedidaktische Kompetenzen erweitern	3 C/2 SWS
-----------	---	-----------

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer als „Biologie“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3 C/2 SWS
------------	-----------------------------------	-----------

SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3 C/2 SWS
------------	-------------------------------	-----------

SK.Bio.307	Linux und Python für Biologen	4 C/3 SWS
------------	-------------------------------	-----------

SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3 C/2 SWS
------------	-----------------------------	-----------

SK.Bio.320	Archäometrie	4 C/3 SWS
------------	--------------	-----------

SK.Bio.360	Einführung in die Biotechnologie	3 C/2 SWS
------------	----------------------------------	-----------

SK.Bio.7002	Basic virology	3 C/ 2 SWS
-------------	----------------	------------

B.Bio-NF.102	Ringvorlesung Biologie II	8 C/6 SWS
B.Bio-NF.105	Ringvorlesung Biologie I - Teil A	5 C/4 SWS
B.Bio-NF.106	Ringvorlesung Biologie I - Teil B	5 C/4 SWS“

b. Ziffer VII (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von wenigstens 44 C aus dem Kerncurriculum, darunter ein biologisches Modul, in dessen Fachgebiet die Bachelorarbeit angefertigt werden soll. Die Absolvierung eines zusätzlichen Praktikums zur Aneignung vertiefender Kenntnisse wird bei einer experimentellen Arbeit empfohlen und kann im Optionalbereich (B.Bio.250) berücksichtigt werden.“

c. Die bisherige Ziffer VIII (Besondere Bestimmungen zur Notenbildung) wird zu Ziffer IX.

d. Ziffer VIII (Besondere Bestimmungen zur Notenbildung) wird wie folgt neu gefasst:

„VIII. Bachelorarbeit im Studienfach „Biologie“

Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 1 sind nicht zwei, sondern ist nur ein Exemplar der Bachelorarbeit in Schriftform vorzulegen; weitere Bestimmungen zur Vorlage von digitaler Fassung und zu Erklärungspflichten bleiben unberührt.“

e. Anlage IX (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„X. Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Studienfach „Biologie“ in Kombination mit Studienfach „Chemie“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA-Fach „Biologie“ (66 + 3 C)			BA-Fach „Chemie“ (66 + 3 C)			Bildungswissenschaften (20 C)	Optionalbereich (10 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.Bio.105 „Ringvorlesung I A“ 5 C	B.Bio.106 „Ringvorlesung I B“ 5 C	B.Bio.103 „Grundpraktikum Botanik“ 6 C	B.Che.4104 „Allgemeine und Anorganische Chemie Lehramt und Nebenfach“ 6 C	B.Che.1002 „Mathematik für Chemiker I“ 6 C		B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ 6 C	
2. Σ 29 C	B.Bio.102 „Ringvorlesung II“ 8 C	B.Phy-NF.7002 „Experimental- physik I für Biologen“ 6 C	B.Bio.104 „Grundpraktikum Zoologie“ 6 C	B.Che.4201 „Einführung in die organische Chemie LG“ 6 C				
3. Σ 32 C	B.Bio.123 „Tierphysiologie“ 10 C <i>Erweiterung des Fachstudiums um 3 C</i>		B.Bio.200.1 „Didaktik der Biologie“ 3 C	B.Che.4102 „Anorganische Chemie LG“ 10 C			B.BW.020 „Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum (ASP)“ 9 C	<i>Reduktion des Optionalbereiches um 3 C</i>
4. Σ 29 C	B.Bio.210 „Struktur und Diversität der Pflanzen“ 6 C	B.Bio.211 „Bestimmungs- übungen Zoologie“ 4 C	B.Bio.200.2 „Didaktik der Biologie“ 3 C	B.Che.4202 „Organische Chemie LG“ 10 C		B.Che.4801 „Einführung in die Fachdidaktik Chemie“ 6 C		
5. Σ 32 C	B.Bio.116 „Entwicklungs- und Zellbiologie“ 10 C			B.Che.4501 „Biomolekulare Chemie LG“ 3 C	B.Che.4301 „Physikalische Chemie I LG“ 5 C	B.Che.5203 „Organische Chemie für Fortgeschrittene LG“ 6 C	B.BW.030 „Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein (BSVP)“ 5 C	SK-Modul 3 C
6. Σ 27 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Che.4001 „Umweltchemie LG“ 3 C	B.Che.4302 „Physikalische Chemie II LG“ 8 C			SK-Modul 4 C
Σ 180 C	69 C + 3 C(+12 C)			69 C			20 C	7 C“

5. In Anlage II.14 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Finnisch-Ugrische Philologie“) Ziffer III (Modulübersicht) wird Nr. 2. (2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil) wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs –

Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfachs „Finnisch-Ugrische Philologie“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nach folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.11+08a/b	„Vertiefungsmodul Finnougristische Sprachwissenschaft“	(8 C / 4 SWS)
----------------	--	---------------

b. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 10 C aus einem der beiden nachfolgenden Bereiche erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule – Bereich Sprach- und Kulturwissenschaft

i. Wahlpflichtmodule a

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.12	„Vertiefungsmodul: Finnisch-Ugrische Folklore“	(5 C / 2 SWS)
B.Fin.17	„Vertiefungsmodul: Finnougristische Sprach- und Kulturwissenschaft“	(5 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule b

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.13b	„Vertiefungsmodul: Literatur Finnlands“	(5 C / 2 SWS)
B.Fin.13c	„Vertiefungsmodul: Literatur Ungarns“	(5 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule – Bereich Übersetzen

Es muss folgendes Modul im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Fin.18	„Vertiefungsmodul: Übersetzungsübungen“	(10 C / 4 SWS)“
----------	---	-----------------

6. Anlage II.20 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Informatik“) Ziffer III wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe a (Pflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden vier Module im Umfang von insgesamt 35 C erfolgreich absolviert werden:

B.Inf.1101	„Grundlagen der Informatik und Programmierung“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	„Grundlagen der Praktischen Informatik“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1103	„Algorithmen und Datenstrukturen“	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1802	„Programmierpraktikum“	(5 C / 4 SWS)

Das Modul B.Inf.1101 ist Orientierungsmodul.“

b. Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wird wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule „Mathematik“

Wird das Studienfach "Informatik" **nicht** mit dem Studienfach "Mathematik" kombiniert, muss eines der folgenden Modulpakete im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden.

Die folgenden Modulpakete können nicht absolviert werden, wenn das Studienfach "Informatik" mit dem Studienfach "Mathematik" kombiniert wird.

ba. Modulpaket A

Es muss das folgende Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0803	“Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik“	(9 C / 6 SWS)
------------	--	---------------

bb. Modulpaket B

Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0801	„Mathematik für Studierende der Informatik I“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.0803	“Diskrete Mathematik für Studierende der Informatik“	(9 C / 6 SWS)

bc. Modulpaket C

Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Mat.0801	„Mathematik für Studierende der Informatik I“	(9 C / 6 SWS)
B.Mat.0802	„Mathematik für Studierende der Informatik II“	(9 C / 6 SWS)“

c. Die Buchstaben c (Wahlpflichtmodule „Informatik“), d (Wahlmodule) und e (Vermittlungskompetenz) werden wie folgt neu hinzugefügt:

„c. Wahlpflichtmodule „Informatik“

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 5 C erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1131	„Data Science I: Algorithmen und Prozesse“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1211	„Sensordatenverarbeitung“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1212	„Technische Informatik“	(5 C / 3 SWS)

d. Wahlmodule

Folgende Module können gewählt werden.

B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1803	„Fachpraktikum I“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1831	„Ethische, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen für Data Science“	(3 C / 2 SWS)
B.Mat.0910	„Linux effektiv nutzen“	(3 C / 2 SWS)
B.Mat.0922	„Mathematics information services and electronic publishing“	(3 C / 2 SWS)

e. Vermittlungskompetenz

Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1602	„Allgemeine Vermittlungskompetenz Informatik“	(3 C / 2 SWS)“
------------	---	----------------

d. In Nr. 2 (Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs) wird wie folgt geändert.

da. In Buchstabe a (Fachwissenschaftliches Profil) werden die Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„**aa.** Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden; bereits innerhalb des Kerncurriculums erfolgreich absolvierte Module können nicht eingebracht werden.

B.Inf.1131	„Data Science I: Algorithmen und Prozesse“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1202	„Formale Systeme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1203	„Betriebssysteme“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1204	„Telematik/Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1208	„Proseminar II“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1209	„Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1210	„Computersicherheit und Privatheit“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1211	„Sensordatenverarbeitung“	(5 C / 4 SWS)
B.Inf.1212	„Technische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1701	„Vertiefung theoretischer Konzepte der Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1705	„Vertiefung Softwaretechnik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1706	„Vertiefung Datenbanken“	(6 C / 4 SWS)
B.Inf.1707	„Vertiefung Computernetzwerke“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1801	„Programmierkurs“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1805	„Fachpraktikum III“	(5 C / 3 SWS)“

db. Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:

„c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches "Informatik" mit dem lehramtbezogenen Profil müssen Module im Umfang von 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolvieren.

ca. Wahlpflichtmodule "Fachwissenschaft"

Es müssen die beiden folgenden Module im Umfang von 10 C, die Nr. 1 (Kerncurriculum) Buchstabe c (Wahlpflichtmodule "Informatik") zugerechnet werden, erfolgreich absolviert werden.

B.Inf.1201	„Theoretische Informatik“	(5 C / 3 SWS)
B.Inf.1206	„Datenbanken“	(5 C / 4 SWS)

cb. Wahlpflichtmodule "Fachdidaktik"

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden; 3 C werden dem Kerncurriculum zugerechnet und ersetzen das Modul B.Inf.1602, welches von Studierenden des lehramtbezogenen Profils nicht absolviert werden muss.

B.Inf.1601 „Fachdidaktik Informatik“

(6 C / 4 SWS)“

e. Ziffer V (Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit) wird wie folgt neu gefasst:

„V. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von wenigstens 44 C aus dem Kerncurriculum, darunter die Module B.Inf.1101, B.Inf.1102, B.Inf.1103 und B.Inf.1802, sowie für den Fall, dass das Studienfach „Informatik“ nicht mit dem Studienfach „Mathematik“ kombiniert wird, ferner das Modul B.Mat.0803 im Umfang von 9 C oder die Module B.Mat.0801 und B.Mat.0802 im Umfang von insgesamt 18 C.“

7. In Anlage II.21 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Iranistik“) wird Ziffer III (Modulübersicht) wie folgt geändert.

a. In Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Sofern an der Universität Göttingen angeboten, kann als Sprachkurs auch Urdu belegt werden. Als Nachweis für Urdu werden auch die Intensivkurse der Universität Heidelberg anerkannt, wenn die Zahl der erworbenen Leistungspunkte dokumentiert ist.

B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.105	„Literatur und Medien iranischer Gesellschaften“	(12 C / 4 SWS)
B.Ira.107	„Kurdische Sprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.109	„Analysemethoden der Iranistik“	(12 C / 4 SWS)
B.Ira.120	„Religiöse Traditionen iranischer Völker“	(6 C / 2 SWS)
B.Ira.121	„Moderne iranische Kultur, Medien und Gesellschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.122	„Kurdisch III - Kurdischsprachige Medien“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.123	„Einführung in eine alt-,mittel- oder neuiranische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
B.Ira.124	„Einführung in die iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
B.Ira.127	„Einführung in eine alt-, mittel oder neuiranische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.130	“Summer School”	(3 C)
SK.Ira.131	„Exkursion“	(6 C / 8 SWS)
SK.Ira.132	„Vertiefende Exkursion“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.133	„Kurzexkursion“	(3 C / 4 SWS)
SK.Ira.140	“Vortragsbesuche”	(3 C)
B.Ara.01	„Arabisch I“	
	(13 C / 8 SWS)	
B.Ara.20-1	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)
B.Ara.20-2	„Arabisch für Nichtarabistinnen und Nichtarabisten“	(3 C / 2 SWS)
B.Ind.140	„Sanskrit“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.150	„Hindi“	(12 C / 8 SWS)
B.Ind.170	„Indien und seine Religionen“	(6 C / 2 SWS)
B.Tur.21	„Grundlagen des Türkkeitürkischen I“	(9 C / 6 SWS)“

b. Nrn. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs – Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Iranistik“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen weitere Module der Iranistik (B.Ira.[Ziffern]) nach Nr. 1 Buchstabe b oder nachfolgende Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, die nicht bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolviert wurden. Eines der Module muss entweder das Modul B.Ira.125 sein, oder eine Zweitsprache aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule (sofern nicht bereits im Wahlpflichtbereich belegt).

SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache/Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache/Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.124	„Praktikum oder Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)
SK.Ira.125	„Sprachkurs in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden anderer Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden.

a. Sprachkompetenz

B.Ira.101	„Einführung in das Neupersische I“	(9 C / 6 SWS)
B.Ira.101a	„Einführung in das Neupersische I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102	„Einführung in das Neupersische II“	(9 C / 6 SWS)
B.Ira.102a	„Einführung in das Neupersische II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.104	„Kurdische Sprache I“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.106	„Vertiefungskurs Persisch I“	(9 C / 6 SWS)
B.Ira.107	„Kurdische Sprache II“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.108	„Vertiefungskurs Persisch II“	(9 C / 6 SWS)
B.Ira.110	„Einführung in das Neupersische: Sprachpraxis und Konversation“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.123	„Einführung in eine alt-, mittel- oder neuiranische Sprache I“	(3 C / 2 SWS)
B.Ira.127	„Einführung in eine alt-, mittel- oder neuiranische Sprache II“	(3 C / 2 SWS)

b. Sachkompetenz

B.Ira.103	„Einführung in die iranische Kulturgeschichte“	(12 C / 6 SWS)
B.Ira.103a	„Einführung in die iranische Kulturgeschichte“	(9 C / 5 SWS)
B.Ira.103b	„Einführung in die iranische Kulturgeschichte“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.105a	„Literatur und Medien iranischer Gesellschaften“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.120	„Religiöse Traditionen iranischer Völker“	(6 C / 2 SWS)

SK.Ira.150	„Einführung die iranische Kulturgeschichte“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.151	„Einführung in die iranischen Religionen und die iranische Religionsgeschichte“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.152	„Literatur iranischer Gesellschaften“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.153	„Medien iranischer Gesellschaften“	(6 C / 2 SWS)

c. Sach- und Methodenkompetenz

B.Ira.109	„Analysemethoden der Iranistik“	(12 C / 4 SWS)
B.Ira.121	„Moderne iranische Kultur, Medien und Gesellschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.124	„Einführung in die iranische Archäologie und Kunst“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.110	„Fachdidaktik Persisch“	(3 C / 2 SWS)
SK.Ira.120	„Fachsprache/Übersetzen I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.121	„Fachsprache/Übersetzen II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Ira.154	„Analysemethoden in der Iranistik“	(9 C / 4 SWS)

d. Selbstkompetenz

B.Ira.125	„Praktikum in einem iranischsprachigen Land“	(6 C)
B.Ira.126	„Auslandsemester in einem iranischsprachigen Land“	(12 C)
SK.Ira.130	„Summer School“	(3 C)
SK.Ira.140	„Vortragsbesuche“	(3 C)

e. Studienangebot für Studierende der Arabistik/Islamwissenschaft

Folgende Wahlmodule können von Studierenden der Studiengänge bzw. -fächer Arabistik/Islamwissenschaft im Rahmen des Studiums absolviert werden.

B.Ira.101a:	Einführung in das Neupersische I	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.102a:	Einführung in das Neupersische II	(6 C / 4 SWS)
B.Ira.110:	Einführung in das Neupersische: Sprachpraxis und Konversation	(6 C / 4 SWS)“

8. In Anlage II.27 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“) Ziffer III (Modulübersicht) Nr. 1 (Kerncurriculum) Buchstabe e (Angewandte Mathematik) wird Ziffer iii wie folgt neu gefasst:

„**iii)** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden; wird das Modul B.Mat.0721 absolviert, so werden 3 C dem Professionalisierungsbereich zugerechnet:

B.Mat.0720 „Mathematische Anwendersysteme (Grundlagen)“ (3 C / 2 SWS)

B.Mat.0721 „Mathematisch orientiertes Programmieren“ (6 C / 3 SWS)“

9. In Anlage II.33 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Physik“) Ziffer III (Modulübersicht) Nr. 1 (Kerncurriculum) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.2571 „Weiche Materie und Biophysik für 2FB (8 C / 4 SWS)

B.Phy.2604 „Halbleiterphysik und moderne Bauelemente für 2FB“ (8 C / 4 SWS)“

10. Anlage II.43 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport“) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.43 Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“

I. Allgemeine Hinweise/Vorbemerkungen

Im Kerncurriculum muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Sport“ oder „Sportwissenschaften“ erfolgreich absolviert werden.

Studierende mit lehramtbezogenem Profil müssen den Studienschwerpunkt „Sport“ wählen, damit ein insoweit bedingungsfreier Übergang in den Studiengang „Master of Education“ gewährleistet ist.

Studierende, die nicht mit lehramtbezogenem Profil studieren, müssen den Studienschwerpunkt „Sportwissenschaften“ wählen.

II. Fachspezifische Studienziele

Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Teilstudiengangs „Sport/Sportwissenschaften“ sollen die Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten erwerben und sich umfangreiche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die dem Sport und den Sportwissenschaften zuzuordnen sind, erarbeiten. Sie sollen grundlegende fachwissenschaftliche Begriffe, Theorien und Methoden der Sportwissenschaften kennen und anwenden können, Überblickswissen über die Entwicklung der Sportwissenschaften in ihren verschiedenen Teilbereichen und Anwendungsfeldern erhalten und die Fähigkeit zur selbstständigen und sachgerechten Erschließung und Anwendung unterschiedlicher sportwissenschaftlicher Themen und Forschungskonzeptionen erwerben. Zudem sollen sie eigenverantwortlich innerhalb der interdisziplinären Wahlmöglichkeiten des Programms berufsvorbereitende Schwerpunkte bilden.

Das Studium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg und die Aufnahme eines Master-Studiums. Zu den überfachlichen Kompetenzen gehören unter anderem die Fähigkeiten, in der Praxis theoriegeleitet zu agieren, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und gesellschaftliche Entwicklungen zu reflektieren und angemessen in die eigene Praxis zu integrieren, die Fähigkeit zur (fachlich fundierten) Urteilsbildung, die Übernahme einer professionellen Rolle sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Menschen und Zielgruppen.

Absolventinnen und Absolventen mit dem Studienschwerpunkt „Sport“ werden insbesondere dazu befähigt, ein konsekutives lehramtbezogenes Studium mit dem Unterrichtsfach Sport zu absolvieren. Nach Abschluss dieses Master-Studiengangs verfügen die Studierenden über die

notwendigen Kompetenzen für den Vorbereitungsdienst des Lehramts an allgemeinbildenden Schulen und können anschließend als (Sport-)Lehrkräfte an Schulen tätig sein.

Absolventinnen und Absolventen mit dem Studienschwerpunkt „Sportwissenschaften“ qualifizieren sich für den Einstieg in verschiedene Berufsfelder vor allem in außerschulischen sport-, bewegungs- und gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Organisationen (kommunale Verwaltungen, Sportvereine und -verbände, Krankenkassen, Kinder- und Jugendeinrichtungen etc.).

Beide Vertiefungsrichtungen bereiten auf eine weitere wissenschaftliche Ausbildung (Master-Studiengänge im breiten Bereich der Sportwissenschaften und deren Nachbardisziplinen) und darüber hinaus auf einen erfolgreichen Einstieg in die berufliche Praxis vor.

III. Empfohlene Vorkenntnisse

Für ein erfolgreiches Studium im Bachelor-Fach Sport werden die einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, gute sozial- und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse, die vertiefte Beschäftigung mit verschiedenen Anwendungsfeldern von Sport und Bewegung in Theorie und Praxis sowie gute Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

IV. Modulübersicht

1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.110	Einführung in die Sportwissenschaften	(5 C / 3 SWS)
B.Spo.120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.130	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C / 6 SWS)

Das Modul B.Spo.110 ist Orientierungsmodul.

b. Studienschwerpunkte

Es muss einer von zwei angebotenen Studienschwerpunkten im Umfang von wenigstens 39 C gewählt werden. Studierende im lehramtbezogenen Profil müssen dabei den Studienschwerpunkt „Sport“ wählen.

aa. Studienschwerpunkt „Sport“

Es müssen folgende Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.210	Vertiefende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(4 C / 2 SWS)
B.Spo.220	Vertiefende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(4 C / 2 SWS)
B.Spo.230	Vertiefende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(4 C / 2 SWS)
B.Spo.250	Einführung in die Fachdidaktik des Sports	(6 C / 3 SWS)
B.Spo.261	Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen I (individualbasierte Sportarten)	(4 C / 4 SWS)
B.Spo.262	Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen II (mannschafts- und partner*inbasierte Spielsportarten und weitere Sportpraxis)	(4 C / 4 SWS)
B.Spo.270	Bewegungsfelder mehrperspektivisch kennenlernen und didaktisch reflektieren	(8 C / 5 SWS)
B.Spo.280	Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten im und durch Sport eröffnen	(8 C / 4 SWS)

bb. Studienschwerpunkt „Sportwissenschaften“

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 11 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C / 4 SWS)
B.Spo.350	Digitalisierung und Sport	(7 C / 5 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II (Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportwissenschaften)

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.310	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.320	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.330	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)

iii. Wahlpflichtmodule III (Interdisziplinäre Anwendungsfelder der Sportwissenschaften)

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.351	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.352	Gesundheitsförderung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.353	Leistungsentwicklung	(6 C / 4 SWS)

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Sportwissenschaften“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen mindestens 18 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

aa. Wahlpflichtmodul I

Folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C muss erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.360	Sportwissenschaftliche Erkenntnisse generieren und kommunizieren (10 C / 4 SWS)
-----------	---

bb. Wahlpflichtmodule II

Ferner muss wenigstens eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden; bereits im Rahmen des Kerncurriculums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Spo.310	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.320	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.330	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.362	Ausgewählte Themen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Sportwissenschaften“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
SQ.Sowi.15	Praktika in einschlägigen Bereichen B	(10 C / 2 SWS)

c. Lehramtbezogenes Profil

Studierende des lehramtbezogenen Profils erwerben 3 C aus der Fachdidaktik durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls B.Spo.250 (Fachdidaktik des Sports) im Rahmen des Kerncurriculums.

3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden des Studienfachs „Sport/Sportwissenschaften“ im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden, sofern diese nicht bereits in einem der ausgewiesenen Wahlpflichtbereiche des Kerncurriculums oder der Module aus den Profilbereichen belegt worden sind:

B.Spo.351	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.352	Gesundheitsförderung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.353	Leistungsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)

4. Zweitfach „Sport“ im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden.

B.Spo.110	Einführung in die Sportwissenschaften	(5 C / 3 SWS)
B.Spo.120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.130	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.251	Einführung in die Fachdidaktik des Sports (für Studierende der Wirtschaftspädagogik)	(7 C / 4 SWS)
B.Spo.261	Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen I (individualbasierte Sportarten)	(4 C / 4 SWS)
B.Spo.262	Bewegungskompetenzen erwerben und einordnen II (mannschafts- und partner*inbasierte Spielsportarten und weitere Sportpraxis)	(4 C / 4 SWS)

5. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Sportwissenschaften“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 43 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.110	Einführung in die Sportwissenschaften	(5 C / 3 SWS)
B.Spo.120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.130	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule II

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportwissenschaften

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Spo.310	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.320	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.330	Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft	(8 C / 4 SWS)

bb. Interdisziplinäre Anwendungsfelder der Sportwissenschaften

Ferner können nachfolgende Module gewählt werden:

B.Spo.350	Digitalisierung und Sport	(7 C / 5 SWS)
B.Spo.351	Förderung der Persönlichkeitsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.352	Gesundheitsförderung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.353	Leistungsentwicklung	(6 C / 4 SWS)
B.Spo.361	Sport und Geschlecht	(8 C / 4 SWS)
B.Spo.362	Ausgewählte Themen der Sportwissenschaften	(8 C / 4 SWS)

V. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio

Die Studierenden weisen über einzelne schriftliche Aufgabenstellungen über einen bestimmten Zeitraum (Lehrveranstaltung bzw. Modul) nach, dass sie die theoretischen Grundlagen beherrschen und in der Lage sind, sich mit spezifischen Problemen und Fragestellungen eines Themas auseinanderzusetzen. Das Portfolio kann Aufgabenstellungen enthalten, die sich auf inhaltliche Fragen eines Themas beziehen, wie auch Aufgabenstellungen, die auf den Lernprozess abheben. Ein Portfolio umfasst insgesamt max. 12 Seiten. Die einzelnen Aufgaben können zu unterschiedlich ausgewiesenen Terminen im Laufe der Veranstaltung bzw. des Moduls eingereicht werden.

2. Fachpraktisches Portfolio

Das fachpraktische Portfolio enthält sowohl sportpraktische als auch theoretische Aufgabenstellungen. Die Studierenden weisen über einzelne sportpraktische Aufgabenstellungen nach, dass sie über sportartbezogene Bewegungskompetenzen verfügen (Ausführung bzw. Demonstration ausgewählter sportartspezifischer Bewegungsfertigkeiten, Nachweis von Spiel-, Wettkampf- und Gestaltungsfähigkeiten) und dabei spezifische, in den Modulen dargestellte Mindeststandards erreichen. Termine, an denen die fachpraktischen

Aufgaben absolviert werden sollen, werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Studierenden weisen über theoretische Aufgabenstellungen nach, dass sie über theoretische Grundlagen der einzelnen Sportarten verfügen, in der Lage sind, sich mit spezifischen Problemen und Fragestellungen einer Sportart auseinanderzusetzen und den eigenen sportpraktischen Lernprozess reflektieren können. Die theoretischen Aufgabenteile umfassen (je nach Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung) ca. 4 bis max. 8 Seiten des fachpraktischen Portfolios. Die einzelnen Aufgaben können zu unterschiedlich ausgewiesenen Terminen im Laufe der Veranstaltung bzw. des Moduls eingereicht werden.

3. Lehrprobe mit ausgearbeitetem Konzept

Eine Lehrprobe beinhaltet das Vorbereiten und Anleiten einer fachpraktischen Sequenz (max. 30 Minuten) unter einem spezifischen, vorgegebenen Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung (50% der Note). In einem ausgearbeiteten Konzept (max. 12 Seiten) werden die didaktischen Überlegungen zur Zielsetzung, den ausgewählten Methoden und Organisationsformen dargelegt und in den Gesamtkontext einer Unterrichtseinheit oder einem bewegungsbezogenen Interventionsprogramm dargelegt (50% der Note).

4. Forschungsbericht

Ein Forschungsbericht enthält die Darstellung und Reflexion eines durchgeführten Forschungsprojekts. Die Studierenden weisen damit nach, dass sie über die theoretischen Grundlagen zur Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Forschungsprojekts verfügen und bringen diese in einen Zusammenhang mit den eigenen gewonnenen Erfahrungen (max. 20 Seiten).

VI. Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“ ist der Nachweis von 50 C aus dem Fachstudium Sport/Sportwissenschaften.

VII. Besondere Bestimmungen zur Notenbildung

Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module

- a) des Fachstudiums im Umfang von bis zu 20 C und
- b) des Optionalbereichs, wenn das Fachwissenschaftliche oder das Berufsfeldbezogene Profil im Studiengebiet Sportwissenschaften belegt wurde, im Umfang von bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden. Der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem

Wechsel der Hochschule gestellt werden. Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

VIII. Überschneidungen im Fachstudium zweier Studienfächer

Ist ein Modul Teil des Fachstudiums beider studierten Studienfächer, so darf es nur einmal absolviert werden. Dies gilt auch, wenn unterschiedliche Varianten eines Moduls im Fachstudium beider Studienfächer erfolgreich absolviert werden, mit der Maßgabe, dass diejenige Variante zu absolvieren ist, der die höhere Zahl von Anrechnungspunkten zugewiesen ist. Die hierdurch erworbenen Anrechnungspunkte können ausschließlich für eines der beiden Studienfächer berücksichtigt werden. Um die für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte im Umfang von wenigstens 66 C je Fachstudium zu erwerben, muss die oder der Studierende in dem Fachstudium, für das die Anrechnungspunkte nicht berücksichtigt wurden, ein weiteres fachwissenschaftliches Modul oder mehrere weitere fachwissenschaftliche Module wenigstens im Umfang des insoweit unberücksichtigten Moduls erfolgreich absolvieren. Im Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“ stehen dazu die Module aus dem Wahlpflichtangebot des Fachstudiums und der Profile zur Verfügung.

IX. Übergangsbestimmungen

¹Für Studierende des Bachelor-Teilstudiengangs „Sport“, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2021/2022 begonnen haben und seither ununterbrochen immatrikuliert waren, finden die fachspezifischen Bestimmungen in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²Eine Prüfung nach den fachspezifischen Bestimmungen in der bis zum 30.09.2021 geltenden Fassung findet letztmals im Sommersemester 2024 statt. ³Auf Antrag werden Studierende im Sinne des Satzes 1 nach den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen geprüft; vor Antragstellung sollte eine Fachstudienberatung in Anspruch genommen werden.

Anlage 2: Änderungssatzung

X. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“ in Kombination mit Studienfach „Lateinische Philologie/Latein“ – Lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA-Fach „Sport/Sportwissenschaften“ (66 C)			BA-Fach „Lateinische Philologie/Latein“ (66 C)		Optionalbereich (10 C)	Bildungswissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	B.Spo.110 Einführung in die Sportwissenschaften (Orientierung) 5 C	B.Spo.262 Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen II 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.Lat.01 Basismodul: Grundlagen des Lateinstudiums (Orientierung) 6 C		SQ.SoWi.27 Sprachkurs C (auch außereuropäische Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika) 6 C	B.BW.010 „Bildungswissenschaftliche Grundlagen“ 6 C
2. Σ 27 C	B.Spo.130 Naturwissenschaftliche Grundlagen 8 C		B.Spo.261 Bewegungskompetenzen im Sport erwerben und einordnen I 4 C	B.Lat.02-1 Basismodul: Lateinische Sprache I 6 C	B.Lat.04 Basismodul: Lateinische Literatur II: Prosa 6 C		B.BW.030 „Praktikum in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder einem Sportverein“ 5 C
3. Σ 29 C	B.Spo.120 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 8 C	B.Spo.230 Vertiefende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft 4 C		B.Lat.02-2 Basismodul: Lateinische Sprache II 6 C	B.Lat.03 Basismodul: Lateinische Literatur I: Poesie 9 C		
4. Σ 30 C	B.Spo.210 Vertiefende Perspektiven der Sportpädagogik und -didaktik 4 C	B.Spo.220 Vertiefende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie 4 C	B.Spo.270 Bewegungsfelder multiperspektivisch kennenlernen und didaktisch reflektieren 8 C	B.Lat.06c Altertumskunde 6 C	B.Lat.05 Basismodul: Griechische Literatur für Latinisten 6 C		B.BW.020 „Handlungsfeld Schule und Allgemeines Schulpraktikum“ 9 C
5. Σ 32 C	B.Spo.280 Bildungs- und Erziehungsmöglichkeiten im und durch Sport eröffnen 8 C	B.Spo.250 Einführung in die Fachdidaktik des Sports 6 C		B.Lat.09 Vermittlungskompetenz 6 C	B.Lat.07 Lateinische Literatur III 9 C		
6. Σ 29 C		Bachelorarbeit 12 C			B.Lat.08 Aufbaumodul: Lateinische Sprache 9 C	SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	66 C (+ 3 C) (+12 C)			66 C (+ 3 C)		10 C	20 C

Anlage 2: Änderungssatzung

2. Studienfach „Sport/Sportwissenschaften“ (mit Fachwissenschaftlichem Profil) in Kombination mit Studienfach „Volkswirtschaftslehre“

Sem. Σ C	BA-Fach „Sport/Sportwissenschaften“ (66 C)			BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			Fachwissen- schaftliches Profil 18 C	Schlüssel- kompetenzen 18 C	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	B.Spo.110 Einführung in die Sportwissenschaften (Orientierung) 5 C	B.Spo.120 Sozialwissenschaft- liche Grundlagen 8 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C	B. WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I 6 C				
2. Σ 29 C	B.Spo.130 Naturwissenschaftliche Grundlagen 8 C	B.Spo.350 Digitalisierung und Sport 7 C	B.MZS.11 Statistik I 4 C		B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II 6 C			SQ.SoWi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
3. Σ 29 C	B.Spo.330 Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Trainings- und Bewegungswissenschaft 8 C	B.Spo.352 Gesundheitsförderung 6 C	B.Spo.353 Leistungsentwicklung 6 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C	B. WIWI-VWL.0006 Wachstum u. Entwicklung 6 C				
4. Σ 33 C	B.Spo.320 Vertiefende und weiterführende Perspektiven der Sport- und Gesundheitssoziologie 8 C				B.WIWI-VWL.0003 Einf. in die Wirtschaftspolitik 6 C	B. WIWI-VWL.0004 Einf. in die Finanzwirtschaft 6 C			SQ.SoWi. 21 Projekt- managem ent 4 C
5. Σ 28 C				B.WIWI- VWL.0044 Volkswirtschaftl iches Seminar I 6 C	B.WIWI-OPH.0010 VWL in Aktion 6 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der intern. Wirtschafts- beziehungen 6 C	B.Spo.360 Sportwissenschaft- liche Erkenntnisse generieren und kommunizieren 10 C		
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.WIWI-VWL.0015. Seminar zu Arbeitsmarkt- u. Strukturproblemen der EU 6 C			B.Spo.361 Sport und Geschlecht 8 C	SQ.SoWi.22 Bachelorarbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C			18 C	18 C“	

11. Anlage II.46 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer III (Modulübersicht) werden Nrn. 1 und 2 wie folgt neu fasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; eine anteilige Berücksichtigung von Modulen erfolgt nicht.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	6 C
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	6 C
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	6 C
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	6 C

Das Modul B.WIWI-OPH.0007 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Ziffern]“, „B.WIWI-QMW.[Ziffern]“) sowie den Modulen B.WIWI-OPH.0002 („Mathematik“), B.WIWI-OPH.0006 („Statistik“) und B.WIWI-OPH.0010 („VWL in Aktion“) gewählt werden.

bb. Wenigstens 6 C müssen in einem Modul durch ein als solches gekennzeichnetes volkswirtschaftliches Seminar mit der Kennung B.WIWI-VWL.0044 („Volkswirtschaftliches Seminar I“), B.WIWI-VWL.0045 („Volkswirtschaftliches Seminar II“) oder B.WIWI-VWL.0046 („Volkswirtschaftliches Seminar III“) erworben werden.

2. Studienangebot in Profilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs

a. Fachwissenschaftliches Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das fachwissenschaftliche Profil studieren. Dazu müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden, und zwar weitere Module aus dem nach Nr. 1 Buchstabe b. Buchstaben aa. zulässigen Angebot. Außerdem sind die Module wählbar, die

laut Nr. VII für den Zugang zu einem der volkswirtschaftlichen Master-Studiengänge empfohlen werden.

b. Berufsfeldbezogenes Profil

Studierende des Studienfaches „Volkswirtschaftslehre“ können zusätzlich zum Kerncurriculum das berufsfeldbezogene Profil studieren. Dazu müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden.

aa. Es sind Module mit der Kennung B.WIWI-VWL wählbar.

bb. Es sind Module mit der Kennung B.WIWI-WB wählbar. Für das Modul B.WIWI-WB.1000 („Praktikum“) gelten die Bestimmungen der Anlage I der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

cc. Es sind ferner nachfolgende Module wählbar:

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	6 C
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	6 C
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	6 C
B.WIWI-OPH.0001	Unternehmen und Märkte	6 C
B.WIWI-OPH.0003	Informations- und Kommunikationssysteme	6 C
B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	6 C
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	6 C
B.WIWI-OPH.0009	Recht	8 C
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	6 C
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	6 C
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0010	Informationsverarbeitung in Industriebetrieben	6 C
B.WIWI-WIN.0012	Internetbasierte Anwendungen im betrieblichen Umfeld	4 C
B.WIWI-WIN.0015	Geschäftsprozesse und Informationstechnologie	4 C
B.WIWI-WIN.0016	Mobile Business	6 C
B.WIWI-WIN.0017	Business Intelligence	6 C
B.WIWI-WIN.0018	Anwendungssysteme in Industrieunternehmen	6 C
B.WIWI-WIN.0021	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	4 C
B.WIWI-WIN.0022	Information Management	4 C
B.WIWI-WIP.0001	Einführung in die Wirtschaftspädagogik	6 C
B.WIWI-WIP.0005	Theorien des Lehrens und Lernens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung	6 C
B.WIWI-WIP.0007	Forschungsmethoden	6 C

B.WIWI-WIP.0008	Entwicklungs- und Professionalisierungsprozesse in der beruflichen Bildung	6 C“
-----------------	--	------

b. In Ziffer VII (Übergang in einen volkswirtschaftlichen Master-Studiengang) wird Buchstabe d (Master-Studiengang „Angewandte Statistik“) wie folgt neu gefasst:

„d. Master-Studiengang „Angewandte Statistik“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ sind Module aus den Bereichen Statistik, Mathematik, Informatik oder anderen quantitativen Fachbereichen im Umfang von zusammen wenigstens 60 C nachzuweisen, darunter wenigstens 24 C im Bereich Statistik. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0002	Mathematik	8 C
B.WIWI-OPH.0006	Statistik	8 C
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	6 C
B.WIWI-QMW.0001	Lineare Modelle	6 C

Außerdem wird der Besuch folgender Module mit quantitativem Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C empfohlen:

B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	6 C
B.WIWI-VWL.0028	Einführung in die Spieltheorie	6 C
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	6 C
B.WIWI-BWL.0005	Marketing	6 C

Im volkswirtschaftlichen Seminar B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046 sollte ein quantitatives Thema behandelt werden.

Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.“

c. Ziffer IX (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Verbindung mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.WIWI-OPH.0010 VWL in Aktion (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (Pflicht) 6 C		B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 8 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.SoWi.1 „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ (Wahl) 2 C
2. Σ 32 C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (Pflicht) 6 C	B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (Orientierungsmodul) 6 C		B.Soz.03 Grundzüge Soziologischer Theorie (Pflicht) 8 C	B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C		SQ.SoWi.13 „Praxis der Sozialwissenschaften“ (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen (Wahlpflicht) 6 C		B.Soz.04 Soziologische Theorie- Vertiefung (Pflicht) 8 C		B.WIWI-VWL.0009 „Labor Economics“ (Wahlpflicht) 6 C	SQ.Sowi.19 „Sozialwissenschaftlich e Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (Wahlpflicht) 6 C		B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C		SQ.Sowi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen“ (Wahl) 8 C
5. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0044 - 0046 Volkswirtschaftliches Seminar I-III (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0010 Einführung in die Institutionenökonomik (Wahlpflicht) 6 C		B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates (Wahlpflicht) 8 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C	B.WIWI-VWL.0033 „Europäische Sozialpolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

12. Anlage III.1 (Professionalisierungsbereich im Lehramtbezogenen Profil und dem Zusatzangebot „Lehramt Plus“) wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. Zusatzangebot „Lehramt Plus“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Lehramt Plus“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren. Alle Module des Zusatzangebots können in den Wahlbereichen des Professionalisierungsbereichs oder als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden. Alle im Zusatzangebot angebotenen Praxismodule (B.Erz.902, B.Erz.902a, B.SPL.924, B.SPL.928, B.SPL.931, B.SPL.933, B.SPL.936; B.Div.940a, B.Div.940b, B.Div.940c) können darüber hinaus im Wahlpflichtbereich des Studiengangs „Master of Education“ absolviert werden. Das Lehrangebot ist frei wählbar, bzw. in Teilen abhängig von der jeweils studierten Fächerkombination.

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die (fach-)didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden und unterstützt sie in ihrer individuellen Profilbildung. Es orientiert sich an den jeweils aktuell geltenden Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrer*innenbildung und gleicht das Veranstaltungsangebot kontinuierlich mit aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen sowie wissenschaftlichen Empfehlungen für die Lehramtsausbildung ab.

Die Studierenden erweitern ihre in den lehramtbezogenen Studiengängen erworbenen didaktischen und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten und bereichsübergreifenden Kompetenzen, um im Handlungsfeld Schule relevante Aufgaben zu erkennen, zu verstehen und darauf aufbauend Konzepte, Methoden und Handlungsperspektiven zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten.

Durch die Prüfungsleistungen des Zertifikats wird festgestellt, ob die oder der Studierende die für die Studienziele notwendigen Befähigungen erworben hat und über reflexive Fähigkeiten sowie psychosoziale Basiskompetenzen verfügt, die eine eigenverantwortliche Gestaltung, Nachbereitung und Kommunikation von Lehr-Lernprozessen unterstützen.

Die im Folgenden beschriebenen Angaben zur Struktur und zu den Zertifikaten gelten dabei für alle Bereiche von „Lehramt Plus“ übergreifend.

a. Struktur

Das Zusatzangebot Lehramt Plus besteht aus vier Zertifikaten mit jeweils eigenen Zertifikatsausprägungen

- (1) Das Original – pädagogische und didaktische Handlungskompetenzen für die Schule
- (2) Digitale Bildung
- (3) Fächerübergreifendes Unterrichten
- (4) Inklusiven Unterricht gestalten

b. Zertifikate

In den Zertifikaten gibt es inhaltliche und strukturelle Unterschiede in der Zusammensetzung der zu erbringenden Leistungen. Die Beschreibungen der im Rahmen der jeweiligen Zertifikate studierbaren Module sind den fachspezifischen Bestimmungen sowie dem Modulhandbuch für den Professionalisierungsbereich im lehramtbezogenen Profil und dem Zusatzangebot "Lehramt PluS" zu entnehmen.

Die Modulprüfungen in den Zertifikaten „Das Original“, „Inklusiven Unterricht gestalten“ sowie „Digitale Bildung“ werden nicht benotet, sondern mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulprüfungen im Zertifikat Fächerübergreifendes Unterrichten werden benotet. Das Zertifikatsstudium wird nur mit mindestens bestandenen Modulen erfolgreich abgeschlossen.

In allen vier Zertifikaten müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 Credits nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Nach erfolgreicher Absolvierung eines Zertifikats stellt die Universität ein Zertifikat aus.

2.1 Zertifikate im Zusatzangebot „Lehramt PluS“

2.1.1 Zertifikat „Das Original - pädagogische und didaktische Handlungskompetenzen für die Schule“

In diesem Zertifikat lernen die Studierenden pädagogische und didaktische Handlungskompetenzen sowie psychosoziale Basiskompetenzen für die eigene berufliche Profilbildung. In diesem Rahmen sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Beobachtung, Analyse, Reflexion und Dokumentation von Unterrichtsprozessen;
- eigenständige Planung von Lehr- und Lernsituationen;
- sachangemessene Gestaltung von Lernprozessen mit unterschiedlichen Methoden;
- selbstkritische Reflexion des eigenen Lernverhaltens und konstruktive Nutzung des Feedbacks von anderen;
- die Qualität von Lehr-Lern-Settings erkennen, beurteilen und für die eigene Lehre sichern;
- Schüler*innen in unterschiedlichen Lernsituationen zum eigenständigen Lernen anregen;
- Nutzung der eigenen kreativen Potenziale zur Gestaltung, Reflexion und Kommunikation von Lehr-Lern-Prozessen.

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigsten 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.911	„LA-PluS: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrern/Lehrerinnen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.912	„LA-PluS: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.913	„LA-PluS: Fördern und Beraten“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.914	„LA-PluS: Erziehung und Konfliktlösung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.915	„LA-PluS: Interkulturelle Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.919	„LA-PluS: Berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen“	(4 C / 3 SWS)

bb. Es müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.920	„LA-PluS Kreativitäts-Modul: Innovative Lehr- und Lernwege“	(4 C / 2 SWS)
B.Erz.902	„LA-PluS Praxismodul: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtserfahrung“	(6 C / 1 SWS)

cc. Nach erfolgreicher Absolvierung des Zertifikats „Das Original - pädagogische und didaktische Handlungskompetenzen für die Schule“ sowie erfolgreicher Absolvierung einer schriftlichen Abschlussreflexion (Lernportfolio: „Mein Weg von der Schülerin zur Lehrerin/vom Schüler zum Lehrer“ (max. 3 Seiten)) stellt die Universität ein Zertifikat aus.

2.1.2 Zertifikat „Digitale Bildung“

Das Zertifikat „Digitale Bildung“ soll die Lehramtsstudierenden dazu befähigen, Kinder und Jugendliche beim Lernen mit und über digitale Medien zu unterstützen. In diesem Rahmen sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Auseinandersetzung mit grundlegenden Befunden der Lehr-Lern-Forschung aus dem Bereich Digitale Bildung;
- eigenständige Planung von Lehr- und Lernsituationen im Themenbereich Digitale Bildung;
- handlungs- und produktionsorientierte Auseinandersetzung mit verschiedenen Medien und ihren schulischen Nutzungsmöglichkeiten für den Unterricht;
- Reflexion über Potenziale, Grenzen und Risiken eines oder mehrerer Medienformate;
- kritischer Umgang mit Medien und Anregung einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen;
- sachangemessene Gestaltung von Lernprozessen mit unterschiedlichen Methoden und Einsatz von angemessenen Medien für schulische Zwecke;
- Schüler*innen in unterschiedlichen Lernsituationen zum eigenständigen Lernen anregen;
- Nutzung der eigenen kreativen Potenziale zur Gestaltung, Reflexion und Kommunikation von Lehr-Lern-Prozessen.

a. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)

Für dieses Zertifikat geeignete Lehrveranstaltungen sind jeweils mit dem # gekennzeichnet.

bb. Es müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.920a	„LA-PluS Kreativitäts-Modul Digitale Bildung: Innovative Lehr- und Lernwege“	(4 C / 2 SWS)
B.Erz.902a	„LA-PluS Praxismodul Digitale Bildung: Schulpraktische Arbeit & Unterrichtsentwicklung“	(6 C / 1 SWS)

cc. Nach erfolgreicher Absolvierung des Zertifikats „Digitale Bildung“ sowie erfolgreicher Absolvierung einer schriftlichen Abschlussreflexion (Lernportfolio: „Mein Weg von der Schülerin zur Lehrerin/vom Schüler zum Lehrer“ (max. 3 Seiten)) stellt die Universität ein Zertifikat aus.

2.1.3 Zertifikat „Fächerübergreifendes Unterrichten“

Das Zertifikat „Fächerübergreifendes Unterrichten“ kann in vier Ausprägungen studiert werden: „Unterrichten von Gesellschaftslehre“, „Unterrichten von Naturwissenschaften“, „Bilinguales Unterrichten“ und „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“. Für die ersten drei Ausprägungen gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. Die Ausprägung „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ kann von Studierenden aller Studienfächer belegt werden.

Zertifikatsausprägung „Unterrichten von Gesellschaftslehre“

Studierende der Teilstudiengänge/Unterrichtsfächer Erdkunde, Geschichte und Politik/Wirtschaft des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Unterrichten von Gesellschaftslehre“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für das fächerübergreifende Unterrichten von Gesellschaftslehre relevanten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden. Es unterstützt die Studierenden dadurch bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und bereitet die Studierenden besser für das fächerübergreifende Unterrichten von Gesellschaftslehre an Gesamtschulen vor. In diesem Rahmen sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Kenntnisse und Reflexion von Bildungszielen und Bildungsinhalten des Faches Gesellschaftslehre;
- Kenntnisse über fachdidaktische Erfordernisse von fächerintegrativem Unterricht im Spannungsfeld von Disziplinarität und Interdisziplinarität;
- Analyse von theoretischen und praktischen Ansätzen einer Didaktik der Gesellschaftslehre für den schulischen Einsatz;
- Entwicklung von Lehr-Lern-Settings für den Unterricht an Integrierten Gesamtschulen unter fachdidaktischen Gesichtspunkten an ausgewählten Themen wie Migration, Europa, Globalisierung, Umwelt oder Religion.

b. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Studierende des Unterrichtsfaches Politik/Wirtschaft müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

B.SPL.921 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des

Faches Geschichte in der Gesellschaftslehre“

(5 C / 4 SWS)

B.SPL.922 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des
Faches Erdkunde in der Gesellschaftslehre“ (5 C / 4 SWS)

bb. Studierende des Unterrichtsfaches Geschichte müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

B.SPL.922 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des
Faches Erdkunde in der Gesellschaftslehre“ (5 C / 4 SWS)

B.SPL.923 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des
Faches Politik/Wirtschaft in der Gesellschaftslehre“ (5 C / 4 SWS)

cc. Studierende des Unterrichtsfaches Erdkunde müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

B.SPL.921 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des
Faches Geschichte in der Gesellschaftslehre“ (5 C / 4 SWS)

B.SPL.923 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte des
Faches Politik/Wirtschaft in der Gesellschaftslehre“ (5 C / 4 SWS)

dd. Es muss nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.SPL.924 „Praxis Gesellschaftslehre“ (6 C / 3 SWS)

Zertifikatsausprägung „Unterrichten von Naturwissenschaften“

Studierende der Teilstudiengänge/Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Unterrichten von Naturwissenschaften“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für das fächerübergreifende Unterrichten von Naturwissenschaften relevanten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden. Es unterstützt die Studierenden dadurch bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und bereitet die Studierenden besser für das fächerübergreifende Unterrichten von Naturwissenschaften an Gesamtschulen und in der Sekundarstufe I an Gymnasien vor. In diesem Rahmen sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Kenntnisse über bestehende fachdidaktische Konzepte für den integrierten naturwissenschaftlichen Unterricht aus der Literatur und Praxis.
- Kenntnisse über das Potential und die Herausforderungen des Fächerübergreifens in den Naturwissenschaften und Einordnung in bestehende Konzepte der Bildungslandschaft.
- Entwicklung und Umsetzung von Unterrichtssequenzen für den integrierten naturwissenschaftlichen Unterricht in einem kollegialen (interdisziplinären) Team.
- Umsetzung eines gendersensiblen und differenzierten Unterrichts in den Naturwissenschaften.

b. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Studierende des Unterrichtsfaches Physik müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

B.SPL.925 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen
Biologie“ (5 C / 4 SWS)

B.SPL.926 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen
Chemie“ (5 C / 4 SWS)

bb. Studierende des Unterrichtsfaches Biologie müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

B.SPL.926 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen
Chemie“ (5 C / 4 SWS)

B.SPL.927 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen
Physik“ (5 C / 4 SWS)

cc. Studierende des Unterrichtsfaches Chemie müssen nachfolgende Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolvieren:

B.SPL.925 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen
Biologie“ (5 C / 4 SWS)

B.SPL.927 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen
Physik“ (5 C / 4 SWS)

dd. Es muss nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.SPL.928 „Praxismodul Unterrichten von Naturwissenschaften“ (6 C / 3 SWS)

Zertifikatsausprägung „Bilinguales Unterrichten in den Gesellschaftswissenschaften“

Studierende der Teilstudiengänge/Unterrichtsfächer Erdkunde, Geschichte und Politik/Wirtschaft des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Bilinguales Unterrichten in den Gesellschaftswissenschaften“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für das bilinguale Unterrichten von gesellschaftswissenschaftlichen Fächern relevanten fremdsprachendidaktischen und sachfachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden. Es unterstützt die Studierenden dadurch bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien. In diesem Rahmen sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Kenntnisse fachdidaktischer Grundlagen und Prinzipien Bilingualen Unterrichts in den Fächern Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Geographie;
- Erarbeitung von geeigneten Themenfeldern für Bilingualen Unterricht in den Fächern Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Geographie aus sachfachspezifischer Sicht und im Rahmen der curricularen Vorgaben;
- theoretische und erfahrungsbasierte Sensibilisierung für Chancen und Schwierigkeiten Bilingualen Unterrichts;
- Entwicklung und Umsetzung von fachlich fundierten und sprachlich reflektierten thematischen Unterrichtssequenzen für den Bilingualen Unterricht in den Fächern Geschichte, Politik und Wirtschaft sowie Geographie unter Berücksichtigung von sachfach- wie fremdsprachendidaktischen Überlegungen.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.SPL.929	„Introduction to Content and Language Integrated Learning“	(4 C / 2 SWS)
B.SPL.930	„Bilingual Social Sciences - in Theory “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.931	„Bilingual Social Sciences - in Practice“	(6 C / 3 SWS)

Zertifikatsausprägung „Bilinguales Unterrichten in den Naturwissenschaften“

Studierende der Teilstudiengänge/Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Bilinguales Unterrichten in den Naturwissenschaften“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für das bilinguale Unterrichten von Naturwissenschaften relevanten fremdsprachendidaktischen und sachfachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden. Es unterstützt die Studierenden dadurch bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien. In diesem Rahmen sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Kenntnisse fachdidaktischer Grundlagen und Prinzipien bilingualen Unterrichts in den Fächern Biologie, Chemie und Physik;
- Erarbeitung von geeigneten Themenfeldern für bilingualen Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik aus sachfachspezifischer Sicht und im Rahmen der curricularen Vorgaben;
- Entwicklung und Umsetzung von fachlich fundierten und sprachlich reflektierten thematischen Unterrichtssequenzen für den bilingualen Unterricht in den Fächern Biologie, Chemie und Physik unter Berücksichtigung von sachfach- wie fremdsprachendidaktischen Überlegungen.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.SPL.929	„Introduction to Content and Language Integrated Learning“	(4 C / 2 SWS)
B.SPL.932	„Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.933	„Praxismodul Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 3 SWS)

Zertifikatsausprägung „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für das fächerübergreifende Unterrichten des Themengebiets „Bildung für Nachhaltige Entwicklung“ relevanten fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden. Es unterstützt die Studierenden dadurch bei der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien. Es sollen u. a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Transfer von didaktischem, fachlichem und fächerübergreifendem Wissen auf Bildungsvorhaben zu Nachhaltiger Entwicklung;
- Entwicklung von konkreten fachlichen sowie interdisziplinären Zugängen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung;
- Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Lehrkonzepten aus den jeweiligen verschiedenen Fachperspektiven heraus anhand von Themenfeldern wie Klimawandel, Biodiversität oder Ressourcenschonung.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.SPL.934	„Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) I“	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.935	„Vertiefung - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) II“	(4 C / 2 SWS)
B.SPL.936	„Praxismodul - Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)“	(6 C / 3 SWS)

2.1.4 Zertifikat „Inklusiven Unterricht gestalten“

Zertifikatsausprägung „Inklusion und dis/ability“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Inklusiven Unterricht gestalten - Inklusion und dis/ability“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für den Umgang mit einer heterogenen Schüler*innenschaft relevanten didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden und unterstützt dadurch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien. Die Studierenden erweitern ihre in den lehramtbezogenen Studiengängen erworbenen didaktischen und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten und bereichsübergreifenden Kompetenzen, um im Handlungsfeld Schule relevante Aufgaben die insbesondere im Kontext von Inklusion entstehen zu erkennen, zu verstehen und darauf aufbauend Konzepte, Methoden und Handlungsperspektiven zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten.

In diesem Rahmen sollen u.a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Darstellung von dis/ability als spezifisches Unterscheidungsmerkmal im historischen, gesellschaftlichen und schulischen Kontext;
- Benennung, Erläuterung und Diskussion von behinderungsbedingten Benachteiligungen im Bildungssystem;
- Analyse von Mechanismen institutioneller Diskriminierung in Hinblick auf De-/Kategorisierungen im Bildungssystem;
- Darstellung von Methoden inklusiven Unterrichts sowie Diskussion und Reflexion dieser als Differenz erzeugend und lernproduktiv bearbeitend;
- Anwendung von Methoden inklusiven Unterrichts;
- Reflexion der Möglichkeiten des pädagogischen Handelns Differenzen wahrzunehmen, Lernmöglichkeiten zu unterstützen und Differenzen zugleich zu entdramatisieren.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.938a	„LA-PluS: Dis/ability: behinderungsbedingte Benachteiligungen in Schule und Unterricht“	(3 C / 2 SWS)

- B.Div.939a „LA-PluS: Adressierungen und De-/Kategorisierungen
im inklusiven Unterricht“ (4 C / 3 SWS)
- B.Div.940a „LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten
und De-/Kategorisierung reflektieren“ (6 C / 3 SWS)

Zertifikatsausprägung „Intersektionalität“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Inklusiven Unterricht gestalten - Intersektionalität“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für den Umgang mit einer heterogenen Schüler*innenschaft relevanten didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden und unterstützt dadurch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien. Die Studierenden erweitern ihre in den lehramtbezogenen Studiengängen erworbenen didaktischen und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten und bereichsübergreifenden Kompetenzen, um im Handlungsfeld Schule relevante Aufgaben die insbesondere im Kontext von Diversität entstehen zu erkennen, zu verstehen und darauf aufbauend Konzepte, Methoden und Handlungsperspektiven zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten.

In diesem Rahmen sollen u.a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Darstellung von race, class und gender als spezifische Unterscheidungsmerkmale im historischen, gesellschaftlichen und schulischen Kontext;
- Diskussion der Bedeutung von Ent-/Dramatisierung von race, class, gender bzgl. des Abbaus und/oder der Entstehung von Benachteiligungen/Diskriminierungen im schulischen Kontext;
- Analyse von Mechanismen institutioneller Diskriminierung/ Privilegierungen in Hinblick auf Reformkonzepte im Bildungssystem und Unterricht;
- Darstellung von Forschungsergebnissen zu Privilegierungen/Diskriminierung im Kontext von Schule und Unterricht;
- Erkennen subtiler und offener Formen von Sexismus, Rassismus und Klassismus im Klassenzimmer sowohl auf Ebene der Peer-Kommunikation als auch in der Lehrkraft-Schüler*innen-Kommunikation.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.938b	„LA-PluS: race, class und gender: Intersektionale Perspektiven auf Schule und Unterricht“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.939b	„LA-PluS: Adressierungen und Privilegierungen/Diskriminierungen im inklusiven Unterricht“	(4 C / 3 SWS)

B.Div.940b „LA-PluS: Inklusiven Unterricht gestalten
und Privilegierungen/Diskriminierungen reflektieren“

(6 C / 3 SWS)

Zertifikatsausprägung „Sprachbildung und Mehrsprachigkeit“

Studierende des lehramtbezogenen Profils im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang, des Studiengangs „Master of Education“ sowie des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ können das Zusatzangebot „Inklusiven Unterricht gestalten - Sprachbildung und Mehrsprachigkeit“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolvieren.

a. Studienziele

Das Zusatzangebot ergänzt und erweitert die für den Umgang mit einer heterogenen Schüler*innenschaft relevanten didaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden und unterstützt dadurch die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien. Die Studierenden erweitern ihre in den lehramtbezogenen Studiengängen erworbenen didaktischen und bildungswissenschaftlichen Fähigkeiten und bereichsübergreifenden Kompetenzen, um im Handlungsfeld Schule relevante Aufgaben die insbesondere im Kontext von migrationsbedingter Heterogenität und Mehrsprachigkeit entstehen zu erkennen, zu verstehen und darauf aufbauend Konzepte, Methoden und Handlungsperspektiven zu entwickeln, zu erproben und zu bewerten.

In diesem Rahmen sollen u.a. nachstehende Studienziele erreicht werden:

- Kenntnisse über die Dimensionen von Mehrsprachigkeit und der Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache für alle Fächer sowie über wichtige Theorien sprachsensiblen Fachunterrichts;
- Kenntnisse über die Bedeutung von Mehrsprachigkeit bzgl. des Abbaus und/oder der Entstehung von Benachteiligungen im schulischen Kontext;
- Kenntnisse über ‚Sprachkompetenz‘ als zentrales Medium von Schulerfolg und Gefahren der Ausgrenzung und Benachteiligung im Zusammenhang mit ‚Sprachkompetenz‘;
- Erstellen und reflektieren von Unterrichtsmaterialien für einen Umgang mit Mehrsprachigkeit im Unterricht
- Kenntnisse über die Diskurse zu Deutsch als Zweit- und Fremdsprache vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze zu Mehrsprachigkeit;
- Kenntnisse über Grundlagen zur Förderung von Lesestrategien und -kompetenzen;
- Sensibilisierung für eine interkulturelle Bildung in der Migrationsgesellschaft;
- Zielgruppenorientierte Auswahl bzw. Erstellung von sprachlernfördernden Unterrichtsmaterialien für den Fachunterricht;
- Planung und Umsetzung von Fachunterricht für sprachlich-heterogene Lernsettings.

b. Modulübersicht

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.938c	„LA-PluS: Sprachenbezogene Ungleichheiten in Schule und Unterricht“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.939c	„LA-PluS: Mehrsprachigkeit und Sprachbildung im inklusiven Unterricht“	(4 C / 3 SWS)
B.Div.940c	„LA-PluS: Sprachbildung gestalten und Mehrsprachigkeit im Unterricht reflektieren“	(6 C / 3 SWS)

13. Anlage III.2 (Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät) wird wie folgt geändert.

a. In Nr. 2 (Angebote des Internationalen Schreibzentrums) werden Buchstaben a, c und g wie folgt neu gefasst:

„a. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.07	„Klausuren vorbereiten und schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.08	„Bewerbungen schreiben für Praktika und Masterstudienplätze“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.13	„Akademische Schreibpartnerschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	„Web-spezifisches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.18	„Wissenschaftssprache für das akademische Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.19	„Exposés verfassen“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.21	„Populärwissenschaftliches Schreiben“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.24	„Bewerbungen schreiben für Jobs“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.30	„Einführung ins Texten im Beruf - Linguistische Grundlagen“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.33	„Einführung in die Schreibprozessforschung und -didaktik“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.34	„Beratung und Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.35	„Einführung in die Didaktik mehrsprachigen Schreibens“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.38	„Akademisches Argumentieren“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.46	„ProText: Praktikum“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.47	„ProText: Praxisstudien“	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.50	„Praktikum zur Schreibberatung“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53a	„Journalistisches Schreiben Version A“	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.53b	„Journalistisches Schreiben Version B“	(6 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.57	„Essays schreiben“	(4 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.58	„Schreiben in den Sozialen Medien“	(4 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.59	„Referate und Präsentationen halten“	(5 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.60	„Reflektierte Social Media Praxis: Praktikum“	(2 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.61	„Reflektierte Social Media Praxis: Community Management“	(3 C / 1 SWS)

„c. Folgendes Modul kann von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.03	„Vom Lesen zum Schreiben akademischer Texte für Master-Studierende“	(4 C / 1 SWS)
---------------	--	---------------

„g. Folgendes Modul kann von Studierenden aller geeigneten sozialwissenschaftlichen Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (6 C / 2 SWS)“

b. Nr. 3 (Angebot der Interkulturellen Germanistik – Interkulturelle Kompetenz) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Angebot der Interkulturellen Germanistik - Interkulturelle Kompetenz

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-IKK.01 „Interkulturelles Kompetenztraining“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.01Ex „Interkulturelles Kompetenztraining (für internationale Studierende)“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.02 „Trainings on intercultural competence“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.02Ex „Trainings on intercultural competence (for international students)“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.03 „Interkulturelles Kompetenztraining - Fokus: Chinesisch-Westliche Kulturbeziehungen und dynamische gesellschaftliche Entwicklungen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.03Ex „Interkulturelles Kompetenztraining Themenfokus: Chinesisch-Westliche Kulturbeziehungen“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.04 „Interkulturelle Vor- und Nachbereitung eines studienrelevanten Auslandsaufenthalts“ (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.05 „Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz“ (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.05Ex „Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz“ (6 C / 2 SWS)

SK.IKG-IKK.06 „Re-Entry – Interkulturelle Kompetenzen nach dem Auslandssemester“ (4 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.07 „Interkulturelle Kompetenzen für Teams“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.08 „Working in Intercultural Teams“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.09 „Reflexion interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.09Ex „Reflexion interkultureller Kompetenzen durch Portfolio“ (3 C / 1 SWS)

SK.IKG-IKK.10 „TeamTeaching Intercultural Competence – Projektbezogen“ (6 C / 2 SWS)

- SK.IKG-IKK.11 „Methodenwerkstatt – Methoden für interkulturelle Trainings testen und entwickeln“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-IKK.12-1 „Interkulturelles Kompetenztraining – Fokus: Arab*isch-West*liche Perspektiven (Joint Classroom Format) (6 C / 2 SWS)
- SK.IKG-IKK.15 “Serious Games for Intercultural Competencies“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-IKK.50(Eth) „Interkulturelles Kompetenztraining für Studierende der Ethnologie“ (4 C / 1 SWS)
- SK.IKG-IKK.51(Eth) „Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz für Studierende der Ethnologie“(6 C / 2 SWS)“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Änderungen nach Artikel 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 10 zum 01.10.2021 in Kraft.
